Anlage 2

Abwägung
Behörden/ Nachbargemeinden
zum Schreiben vom 25.08.2017

Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II"

Abwägung öffentlicher und privater Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1	Ministerium für Landesentwicklung u. Verkehr LSA	

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Köthen (Anhalt)
Bau- und Planungsamt
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)

EINGANG
29. Sep. 2017
Stadt Köthen (Anhalt)

Halle, 25.09.2017
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
JI-BP18-2, 25.08.2017
Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24.22-20221/31-00476.1
Bearbeitet von:
Frau Weberling
Tel.:(0345) 514 - 1551
Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:
heidrun.weberling@
mlv.sachsen-anhalt.de

Vorhaben: **Bebauungsplan Nr. 18 „Köthen West II"**
Stadt: **Köthen (Anhalt)**
Landkreis: **Anhalt-Bitterfeld**
Vorgelegte Unterlagen: **Entwurf (Stand: 10.08.2017)**

In der gebündelten Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 12.08.2014 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gewerbegebiet Köthen West II" wurde durch die zu diesem Zeitpunkt für die landesplanerische Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zuständige obere Landesplanungsbehörde festgestellt, dass diese Planung nicht raumbedeutsam und eine landesplanerische Abstimmung hierfür demnach nicht erforderlich ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass diese Planung nicht raumbedeutsam ist und eine landesplanerische Abstimmung demnach nicht erforderlich ist.

Mit Inkrafttreten des Landesentwicklungsgesetzes (LEntwG) am 01.07.2015 ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG die Zuständigkeit für die landesplanerische Abstimmung ebenso wie für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben auf die oberste Landesentwicklungsbehörde (MLV, Referat 24) übergegangen.

Kenntnisnahme

Referat 24
Sicherung der Landesentwicklung
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de
Internet:
http://www.mlv.sachsen-anhalt.de

AM ANFANG WAR DAS WORT
LUTHER 2017
500 JAHRE REFORMATION
SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II"
Abwägung öffentlicher und privater Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1	**Ministerium für Landesentwicklung u. Verkehr LSA**	
	Die bis zum 30.06.2015 zuständige obere Landesplanungsbehörde, Referat 309 (Raumordnung, Landesentwicklung) des Landesverwaltungsamtes (LVwA) als bis dahin in Sachsen-Anhalt eingerichtete Mittelinstanz der Landesplanungsbehörden, ist mit dem 01.07.2015 aufgelöst worden.	Kenntisnahme
	Als nunmehr für die landesplanerische Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde halte ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen, Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 „Köthen West II" mit Stand vom 10.08.2017, die Feststellung vom 12.08.2014 weiterhin aufrecht.	In der Stellungnahme vom 12.08.2014 wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr.18 nicht raumbedeutsam ist und eine landesplanerische Abstimmung nicht erforderlich ist. Diese Aussage wird zur Kenntnis genommen.
	Gem. § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßgaben.	
	Hinweis zur Datensicherung	
	Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	Der nebenstehenden Bitte wird zu gegebener Zeit entsprochen. Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr erhält nach Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 18 eine Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung.
	Im Auftrag Weberling	

Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II"
Abwägung öffentlicher und privater Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
3	Landkreis Anhalt - Bitterfeld	

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Landrat

KREIS DER VIELFALT! Anhalt-Bitterfeld

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

Stadtverwaltung Köthen (Anhalt)
Postfach 1259
06352 Köthen (Anhalt)

EINGANG 12. DEZ. 2017

Amt: Bauordnungsamt
Besuchsadresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33
Sprechzeiten: Mo. und Fr.: 9.00 – 12.00
Di. und Do.: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Frau Hentschel
Zimmer: 203
Telefon: (03493) 341 620
Fax: (03493) 341 589
E-Mail*: Baerbel.Hentschel@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
	Az.: 63-02523-2017-50	15.09.2017

Vorhaben	**Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II"** **hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**	**Antrag vom:** **Eingang am:** 04.09.2017
Grundstück	**Stadt Köthen (Anhalt)** **Gemarkung: Köthen, Flur: 26, Flurstück: 405/5, 405/15, 405/16, 405/17, 405/12**	**Antrag vollständig am:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

1. Planungsrecht

Im SO ist die geschlossene Bauweise festgesetzt, das bedeutet das grundsätzlich Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten sind. Die bereits vorhandene Bebauung hält diese Festsetzung nicht ein. Es ist zu prüfen ob die Festsetzung der Bauweise hier entfallen kann.

Die Planzeichenerklärung enthält Planzeichen die in der Planzeichnung nicht dargestellt sind, gleichwohl fehlt in der Planzeichenerklärung die Darstellung der GFZ.

2. Umweltamt
Immissionsschutz

In Anlehnung an § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz[2] sind bei raumbedeutsamen Planungen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i.S. des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.
Das Plangebiet grenzt im Osten an die Wohnbebauung der Lelitzer Straße. Die Wohnbebauung ist entsprechend ihres Schutzcharakters einem Allgemeinen Wohngebiet zuzuordnen. Damit grenzt eine sensible Nutzung unmittelbar an ein Gewerbegebiet ohne immissionsschutzrechtliche Einschränkungen. Im Wohngebiet sind entsprechend Ziffer 1.1 der DIN 18005 – Teil 1 Orientierungswerte von 55 dB(A) am Tag und 45/40 dB(A)[3] in der Nacht nicht zu überschreiten *
Als Puffer zwischen beiden Nutzungen befindet sich ein Gehölzstreifen (Maßnahme M 1) dessen Erhalt in den textlichen Festsetzungen unter § 4 - Grünordnerische Festsetzungen gefordert wird. Der

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung: Bankverbindung: Sprechzeiten der Bürgerämter:

zu 1.

Die Festsetzung der geschlossenen Bauweise (g) wurde aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.9- EDEKA übernommen.
Nach Prüfung wird der Empfehlung gefolgt und auf diese Festsetzung verzichtet.
Planzeichnung und Begründung werden entsprechend geändert.
Die Planzeichenerklärung wird um die Erläuterung der GFZ eränzt.

zu 2.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Osten an das Wohngebiet Rüsternbreite. Jedoch grenzt die gewerbliche Nutzung nicht unmittelbar an das Wohngebiet. Zwischen den noch bestehenden Wohngebäuden und der Baugrenze zum Gewerbegebiet liegen die Lelitzer Straße und ein insgesamt 35 m breiter Grünstreifen, der dicht mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt ist und die Nutzung voneinander abschirmt. Der Abstand zum bestehenden Wohnblock beträgt derzeit mehr als 70 m.
Die Festsetzung der Baugrenze im Bebauungsplan gewährleistet, dass sich diese Abstände zwischen Gewerbegebiet und Wohnbebauung nicht verringern können.
Durch den Rückbau der Wohnblöcke sind Brachen entstanden. Dadurch hat sich der Abstand an einigen Stellen noch wesentlich vergrößert. Auch gibt es momentan noch keine kongreten Vorstellungen für einen zukünftigen Wohnungsbau entlang der Lelitzer Straße.

Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II"
Abwägung öffentlicher und privater Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
3	**Landkreis Anhalt - Bitterfeld**	
	Seite 2 63-02523-17-50 Gehölzstreifen hat zwar keine direkte Wirkung zur Lärmminderung, verhindert aber, dass sich die Abstände zwischen Emissionsquelle (Gewerbe) und Wohnbebauung verringern können. Bei Neuansiedlungen muss aber davon ausgegangen werden, dass, insbesondere wenn ein Nachtbetrieb vorgesehen sein sollte, vom Anlagenbetreiber ein Nachweis zur Einhaltung der Immissionswerte nach TA Lärm, ggf. unter Berücksichtigung erhöhter Anforderungen zur Lärmminderung, zu erbringen ist. *Abfallrecht* Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen keine Einwände im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben, wenn die folgenden Hinweise bei zukünftigen Baumaßnahmen berücksichtigt werden: 1. Anfallende Abfälle – sowohl in der Beräumungs-, Bau- als auch der Betriebsphase - sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG – vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212). 2. Bezüglich der Deklaration, Analytik und Verwertung von mineralischen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.), die im Zuge des Vorhabens anfallen bzw. verwertet werden sollen, wird auf die Technischen Regeln der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen, Merkblatt 20 verwiesen. In Sachsen-Anhalt ist die Fassung vom 05.11.2004 der LAGA Merkblatt 20, Teil II (Verwertung von Bodenmaterial), Teil III (Probenahme und Analytik) sowie Anlage 3 (Gleichwertige Bauweisen und Abdichtungssysteme) in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden. Weiterhin ist Teil I (Allgemeiner Teil) der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.2003 zu vollziehen. Die Bewertung von Bauschutt und Straßenaufbruch erfolgt entsprechend der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.1997. 3. Für den Südteil des Plangebietes ist im Umweltinformationssystem Sachsen-Anhalt Fachinformationssystem Bodenschutz eine archivierte Fläche beschrieben, die seinerzeit als Kohlehandel/Kohlelagerplatz benutzt wurde. Daher ist bei Aushubarbeiten in diesem Areal auf organoleptische (augenscheinliche/geruchliche) Auffälligkeiten zu achten. Auffälliger Bodenaushub ist separat bereitzustellen, zu beproben und zu untersuchen (siehe Pkt. 2.). 4. Im Rahmen von ggf. erforderlichen Straßenaufbrucharbeiten sowie beim Aufbruch von bituminierten Geh-/Radwegen ist die Richtlinie zur Verwertung mineralischer Abfälle im Straßenbau in Sachsen-Anhalt vom 07.10.2005 in der aktuellen Fassung bezüglich der Bewertung und Verwertung von Ausbaustoffen zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Verwertung von Ausbaustoffen oder Asphaltgranulat mit teer-/pechtypischen Bestandteilen gelten im Straßenbau die RuVA-StB (Ausgabe 2001, Fassung 2005) einschließlich der Ergänzenden Regelungen zu den RuVA-StB des LAS ST. 5. Sollte zur Verfüllung von Baugruben bzw. zur Geländeregulierung (ortsfremder) Bodenaushub eingesetzt werden, hat dieser die Zuordnungswerte der Einbauklasse 0 der LAGA Merkblatt 20 vom 5.11.2004 einzuhalten. Der Einsatz von Bauschutt zu genannten Zwecken ist nur in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Abfallbehörde zulässig. 6. Falls bei den (Neu-)Baumaßnahmen die Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling-Material), vorgesehen ist, sind für diese Materialien bei offenem Einbau die Zuordnungswerte Z 1.2 der LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11.1997 einzuhalten. Unterhalb einer Vollversiegelung sind Zuordnungswerte bis Z 2 möglich. 7. Weiterhin wird auf die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. 8. Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Absatz 1 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA vom 01.02.2010, GVBl. LSA S. 44, in der derzeit gültigen Fassung) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig. *Bodenschutz* Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastenverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld.	Die bestehenden gewerblichen Nutzungen sind auf der Grundlage von 8 Vorhaben- und Erschließungsplänen entstanden. Jetzt wird lediglich dieses Planungsrecht durch einen Bebauungsplan ersetzt. Dieses bestehende Gewerbegebiet soll nicht umstrukturiert werden. Es gibt keinerlei Anzeichen zur Ansiedlung von produzierendem Gewerbe mit beabsichtigter Nachtarbeit. Neuansiedlungen sind baugenehmigungspflichtig. Im Rahmen der Baugenehmigung ist der Nachweis zur Einhaltung der Immisionswerte nach TA Lärm in Bezug auf die Wohnbebauung zu erbringen. Die Hinweise Nr. 1-8 beziehen sich auf zukünftige Baumaßnahmen und sind bei der weiteren Planung, im späteren, nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren und bei der Bauausführung vom Bauherren zu beachten. Diese allgemeinen Hínweise sind nicht abwägungsrelevant. **Der Hinweis zur archivierten Altlastenverdachtsfläche wird in die Begründung unter Punkt 4 aufgenommen.** **Der Hinweis auf das Merkblatt der LAGA Nr. 20 wird in die Begründung unter Punkt 4 aufgenommen.** Kenntnisnahme

Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II"
Abwägung öffentlicher und privater Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
3	**Landkreis Anhalt - Bitterfeld**	

Seite 3 63-02523-17-50

Im Bereich des Plangebietes sind aktuell keine Altlastverdachtsflächen im Kataster registriert. Schädliche Bodenveränderungen sind mir nicht bekannt.

Allerdings ist im Bereich der Flurstücke 405/18, 1255 und 1254 der Flur 26 eine Fläche unter der Nr. 20473 im Kataster registriert, welche als archivierte Altlastverdachtsfläche geführt wird. Bei der ursprünglichen Altlastverdachtsfläche (ALVF) handelte es sich um einen ehemaligen Kohlelagerplatz, welcher zur Kohlehandlung Lohmannstraße gehörte. Bereits im Rahmen der Befahrung 1999 war der Kohlelagerplatz nicht mehr vorhanden. Im Ergebnis einer abschließenden Befahrung im Mai 2012 (Grünfläche innerhalb des Gewerbegebietes) wurde die ALVF im Kataster archiviert. Folglich gehen von der Fläche keine bekannten Gefahren für die jeweiligen Schutzgüter aus. Gutachten oder andere Untersuchungsberichte zu Boden oder Grundwasseruntersuchungen liegen zu der Fläche jedoch nicht vor. Gegen die vorgesehenen Nutzungen/Maßnahmen (Flst. 405/18: gewerblich Nutzung; Flst. 1255: Maßnahme M1 – Erhaltung des bestehenden Gehölzstreifens; Flst. 1254: Maßnahme M3 – Entwicklung eines geschlossenen Gehölzbestandes) bestehen keine bodenschutzrechtlichen Einwände.

Die Lage der im Kataster archivierten Altlastverdachtsfläche ist dem beiliegenden Computerausdruck zu entnehmen. Eine Kennzeichnung im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich.

Sollten sich bei Erdarbeiten organoleptische (geruchliche oder optische) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde zu informieren (§§ 2, 3 des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG) vom 2. April 2002).

Entsprechend § 1(1) Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Bauliche Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 in der derzeit gültigen Fassung). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.

Bei Erdarbeiten ist zu beachten, dass die Entsorgung und der (Wieder)Einbau von Aushub- oder Fremdmaterialien entsprechend den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen", Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der Fassung vom 5. Nov. 2004 i.V.m. Teil I in der Fassung vom 6. Nov. 2003, zu erfolgen haben, unter Berücksichtigung der LAGA Nr. 20 in der Fassung vom 6. Nov. 1997 für Bauschutt.

3. Raumordnung

Die von Seiten der unteren Landesentwicklungsbehörde zum Vorentwurf vorgetragenen Hinweise wurden im nunmehr vorliegenden Entwurf berücksichtigt.
Wie bereits zum Vorentwurf des in Rede stehenden Bebauungsplans bestehen von Seiten der unteren Landesentwicklungsbehörde auch gegen den jetzt zur Stellungnahme vorgelegenen Entwurf keine Bedenken.
Aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Änderungen macht sich jedoch folgender Korrekturbedarf erforderlich.
Der in Aufstellung befindliche Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befindet sich nunmehr mit dem 2. Entwurf vom 14.07.2017 (REP A-B-W 2. Entwurf - Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Nr. 05/2017) in der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung.
Das im Quellen- und Literaturverzeichnis benannte Landesplanungsgesetz ist mit Inkrafttreten des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) am 01.07.2015 außer Kraft getreten und mithin nicht mehr anwendbar.
Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass die Unterlagen der obersten Landesentwicklungsbehörde hinsichtlich der erneuten Prüfung des geplanten Vorhabens auf dessen Raumbedeutsamkeit vorliegen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der unteren Landesentwicklungsbehörde derzeitig nicht bekannt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aktuell keine Altlastenverdachtsflächen im Kataster registriert sind.

Der Hinweis zur archivierten Altlastenverdachtsfläche Nr.20473 wird in die Begründung unter Punkt 4 aufgenommen.

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf zukünftige Baumaßnahmen und sind bei der weiteren Planung, im späteren, nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren und bei der Bauausführung vom Bauherren zu beachten.
Diese allgemeinen Hínweise sind nicht abwägungsrelevant.

zu 3.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken zur Planung bestehen.

Der Hinweis zum Verfahrensstand des sich in Aufstellung befindlichen Regionalplanes wird in der Begründung unter Punkt 3.2 korrigiert.
Das Landesplanungsgesetzes wird im Quellenverzeichnis entfernt.

Die obere Landesentwicklungsbehörde wurde am Verfahren beteiligt.
Die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung ist gegeben.

Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II"
Abwägung öffentlicher und privater Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
3	**Landkreis Anhalt - Bitterfeld**	

Seite 4 63-02523-17-50

Seitens der Bereiche Verkehr, Tourismus und ländliche Entwicklung bestehen keine Bedenken oder Hinweise.

4. Brand- und Katastrophenschutz

Brandschutz
Bei der verkehrstechnischen Erschließung des betreffenden Plangebietes ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MBl. LSA Nr. 45/2014 vom 15.12.2014) zu beachten und umzusetzen, d.h., zur Brandbekämpfung oder sonstiger feuerwehrtechnischer Einsätze sind ausreichend große öffentliche Verkehrsflächen vorzuhalten. Stichstraßen sind weitestgehend zu vermeiden.
Stichstraßen, die eine Länge von mehr als 50m aufweisen, müssen am Ende eine Wendefläche aufweisen. Dabei sind die notwendigen Aufstell- und Bewegungsflächen bei der Planung der Straßenbreite zu beachten. Diese Flächen dürfen sich nicht auf den Zufahrtsstraßen befinden.
Führt der 2. Rettungsweg über eine nur für Hubrettungsgeräte der Feuerwehr erreichbare Stelle, so sind die dafür immer die erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen.

Des Weiteren ist für eine ausreichende Löschwasserversorgung für das beplante Gebiet Sorge zu tragen. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung kann bei ausreichender Dimensionierung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung (abhängige Löschwasserversorgung) oder durch unabhängige Löschwasserversorgung gewährleistet werden.
Als Einrichtungen für die unabhängige Löschwasserversorgung können dabei in Frage kommen:

a) natürliche Wasserentnahmestellen
- Flüsse, Bäche, Seen

b) künstliche Wasserentnahmestellen
- Löschwasserteiche nach DIN 14210
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230

In einem verbindlich feststehenden Bebauungsplan ist die notwendige Löschwassermenge für den Grundschutz (nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 in m^3/h für 2 Stunden Löschzeit) anzugeben, die von der Gemeinde sichergestellt werden muss.
Hier wird der erforderliche Löschwasserbedarf auf 96 m^3/h (1600 l/min) festgesetzt.
Für Sondergebiete ist die Löschwasserversorgung je nach Größe und Art der Objekte im Einzelfall festzulegen.
Die Bereitstellung der notwendigen zur Verfügung stehenden Löschwassermenge hat in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu erfolgen.

Prüfung Kampfmittel - § 13 BauO-LSA
Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.
Teilbereiche der betreffenden Flächen sind als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen.
Im Hinblick auf den im Flächennutzungsplan weiträumig erfassten Bereich können jedoch keine konkreten Aussagen zu den Kampfmittelverdachtsflächen getätigt werden.
Sofern erdeingreifende Maßnahmen oder Tiefbauarbeiten in Einzelfällen geplant sind, ist eine rechtzeitige Beteiligung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Richard-Schütze-Straße 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen) notwendig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hentschel
SGL Bauplanung/Denkmalschutz

zu 4.

Die notwendigen Aufstell- und Bewegungsflächen wurden in der Bauleitplanung beachtet. Neue Straßen sind nicht geplant.

Die Aussagen zur Löschwasserversorgung sind in der Begründung unter Punkt 6.7 enthalten.
Die Hinweise sind bekannt und wurden beachtet.

Der Hinweis zur Kampfmittelverdachtsfläche wird sowohl auf der Planzeichnung unter C -Hinweise, als auch in der Begründung unter Punkt 4 entsprechend ergänzt.

Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II"
Abwägung öffentlicher und privater Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
4	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Der Vorsitzende

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Geschäftsstelle * Am Flugplatz 1 * 06366 Köthen (Anhalt)

EINGANG
25. Sep. 2017
Stadt Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)
Amt 061
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)

Ihr Zeichen: Ji-BP 18-2
Ihre Nachricht vom: 2017-08-25
Unser Zeichen: 01 21 01/21/14
Bearbeiter: Frau Pforte
Tel.: (03496)40 57 93
Fax.: (03496)40 57 99
Internet: www.planungsregion-abw.de

Datum: 2017-09-22

Bebauungsplan Nr. 18 „Köthen West II" der Stadt Köthen (Anhalt)
hier: Entwurf vom 10.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befinden sich derzeit folgende Raumordnungspläne in Aufstellung:

1. Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP Wind vom 27.05.2016, Beschluss Nr. 05/2016)
2. Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" (REP A-B-W 2. Entwurf vom 14.07.2017, Beschluss Nr. 05/2017)

Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von 10,8 ha und soll hauptsächlich Gewerbegebiete, Sondergebiet Einkaufszentrum, Grün- und Verkehrsflächen festlegen. Er wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Verbandsmitglieder:
Stadt Dessau-Roßlau,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
Landkreis Wittenberg

Vorsitzender:
Landrat Uwe Schulze
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Telefon: (0 34 96)60 10 00
Telefax: (0 34 96)60 10 02

Geschäftsstelle:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen
Tel. (0 34 96)40 57 9-0
Fax. (0 34 96)40 57 99
E-mail: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE28 80053722030200009
BIC: NOLADE21BTF

Kenntnisnahme

Die Ziele der Raumordnung, sowie die, sich in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung wurden in der Planung beachtet und sind in der Begründung unter Punkt 3.2 ausführlich erläutert.

Die sich in Aufstellung befindlichen Raumordnungspläne sind bekannt und in der Begründung unter Punkt 3.2 enthalten.
Beide Pläne sind inzwischen in Kraft getreten:
1. Der sachliche Teilplan " Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 30.05.2018 ist am 29.09.2018 in Kraft getreten.
2. Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur,Standortpotentiale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" (REP A-B-W vom14.09.2018, Beschluss Nr. 06/2018, unter einer Maßgabe durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 21.12.2018 genehmigt) in Aufstellung, wird im April 2019 bekannt gemacht.

Die Beründung wird im Punkt 3.2 entsprechend aktualisiert.

Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II"
Abwägung öffentlicher und privater Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
4	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	
	- 2 - Die o.g. Planung betreffend befinden sich folgende Ziele der Raumordnung im REP A-B-W in Aufstellung: • regional bedeutsame Hauptverkehrsstraße L 73 im Bestand im Norden des Plangebietes • überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße B 6n im Bestand südlich des Plangebietes • überregionale Schienenverbindung im Bestand südlich des Plangebietes Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Hinweis zu Kapitel 3.2 Im Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" erfolgt nicht die Zuweisung der mittelzentralen Funktion, sondern nur die räumliche Abgrenzung der landesplanerischen Festlegung im Ziel 37 des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Pforte Verteiler MLV Ref. 24 Oberste Landesentwicklungsbehörde per E-Mail Landkreis Anhalt-Bitterfeld Untere Landesentwicklungsbehörde per E-Mail	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Entwurf des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Köthen (Anhalt) sowohl den Zielen, als auch den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht. Die Aussage wird in der Begründung Punkt 3.2 korrigiert.

Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II"
Abwägung öffentlicher und privater Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
7	Stadt Köthen (Anhalt)	

An: 061 Dr. Amey	Datum:	07.09.2017
	Aktenzeichen:	2017-00380
	über AL 60	über D 6
Stellungnahme **Untere Denkmalschutzbehörde**		
Vorhaben:	Bebauungsplan Nr.18 „Köthen West II" in Köthen (Anhalt)	

1. Belange der Baudenkmalpflege:

   Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr.18 „Gewerbegebiet Köthen West II" bestehen keine Bedenken bzw. Hinweise.
   Im Geltungsbereich befinden sich keine Baudenkmale i.S. § 2 Abs. 2 Ziffer 1 (Einzeldenkmale) und Ziffer 2 (Denkmalbereiche) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchGLSA).

2. Archäologische Belange:

   Der Planungsanlass für die Aufstellung des BPL Nr.18 – dauerhafte Sicherung des Grünstreifens zwischen Gewerbe- und Wohngebiet - lässt keine Beeinträchtigung archäologischer Belange erkennen.

   In Bezug auf geplante Bodeneingriffe z.B. im Zusammenhang mit Baumpflanzungen wird auf § 9 Abs.3 DenkmSchGLSA hingewiesen: „Wer bei Arbeiten oder anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde)hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen."

   Als Ansprechpartner für archäologische Belange steht Herr Dr. C. Hornig (Tel-Nr. 0345 5247-403) zur Verfügung.

i.A. Freitag
Sachbearbeiterin
Untere Denkmalschutzbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Baudenkmale gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt im Geltungsbereich des BP 18 befinden.

Kenntnisnahme

Die Hinweise zu Bodenfunden sind in der Begründung unter Punkt 7 enthalten.

Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II"
Abwägung öffentlicher und privater Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
9	Landesamt für Geologie u. Bergwesen	

1. a. → k. J.

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen

Dezernat 32
Rechtsangelegenheiten

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Stadt Köthen
Amt 061
Marktstraße 1-3
06366 Köthen

EINGANG
28. Sep. 2017
Stadt Köthen (Anhalt)

Entwurf - Bebauungsplan Nr. 18 "Köthen West II" der Stadt Köthen (Anhalt)

Ihr Zeichen: Ji-BP 18-2

25. September 2017
32.22-34290-1893/2017-17565/2017

Herr Häusler
Durchwahl 0345/5212140
E-Mail: stellungnahmen@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Frau Jirsch,

mit Schreiben vom 25.08.2017 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme bezüglich des vorliegenden Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 18 "Köthen West II" der Stadt Köthen (Anhalt).

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Kenntnisnahme

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Kenntnisnahme

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt eben-

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw. sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

AUF ANFANG WAR DAS WORT
LUTHER 2017 500 JAHRE REFORMATION

SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

9

Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II"
Abwägung öffentlicher und privater Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
9	Landesamt für Geologie u. Bergwesen	
	Seite 2/2	
	falls nicht vor.	Kenntnisnahme
	Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)	
	Geologie	
	Zum Bebauungsplan gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken zum Planentwurf bestehen.
	Hinweis / Empfehlung:	
	Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
	Es wird empfohlen, bei Neubebauungen Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.	
	Gemäß Geologischem Messtischblatt 4237 lagert im Bereich des Bebauungsplangebietes ein meist weniger als 2 m mächtiger Löss über gering durchlässigem Geschiebemergel bzw. über Sanden.	**Die Hinweise werden in die Begründung unter Punkt 4 aufgenommen.**
	Sollte das im Bebauungsplangebiet anfallende Regenwasser mittels Anlagen versickert werden, ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes unter Beachtung des DWA-Regelwerkes A138 standortkonkret durch eine entsprechende Untersuchung nachzuweisen.	
	Bearbeiter/-innen: Frau Hähnel (0345 - 5212 151), Frau Schumann (0345 - 5212 160), Herr Herold (0345 - 5212 109)	
	Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Häusler Häusler	

Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II"
Abwägung öffentlicher und privater Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
10	Landesamt für Vermessung u. Geoinformation LSA	

EINGANG
Stadt Köthen (Anhalt)
14. Sep. 2017

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

LVermGeo

Stadt Köthen (Anhalt)
Abteilung Stadtentwicklung
Marktstr. 1 - 3
06366 Köthen (Anhalt)

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange
Bebauungsplan Nr. 18 "Köthen West II"
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) zum Planentwurf in der Fassung vom 10.08.2017

Anlagen: 1 Auszug aus dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt

Dessau-Roßlau, 12.09.2017

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
Ji-BP 18-2, 25.08.2017

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
52_c_102_V24-7013738-2017

bearbeitet von:
Matthias Dressler

Telefon: 0340 6503-1241

Sehr geehrte Damen und Herren,

die erneute Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.

Meiner Stellungnahme vom 24.07.2014 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 52_c_102_V24-7009887-2014) ist bezüglich der Grenzmarken nichts hinzuzufügen.

Auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang mit den im Plangebiet befindlichen Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) wird in der Begründung auf den Seiten 22 und 23 im Punkt 7. „Hinweise, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen" sowie auf dem Entwurf des Bebauungsplanes im Abschnitt C „Hinweise" jeweils unter „Vermessungs- und Geoinformationsgesetz" verwiesen. Ich gehe davon aus, dass die Auflagen und Vorgaben bezüglich der Grenzmarken beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Arnulf Schnabel

Öffnungszeiten des Geokompetenz-Centers
Mo – Fr 8 – 13 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information:
Di 13 – 18 Uhr

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Standort Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 6503-1000
Fax: 0340 6503 -1001
E-Mail: poststelle.dessau-rosslau@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE21810000000081001500
BIC: MARKDEF1810
USt-IdNr.: DE 232963370

SACHSEN-ANHALT. URSPRUNGSLAND DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Die Stellungnahme vom 24.07.2014 enthält Hinweise zu Grenzeinrichtungen. Diese Hinweise sind bereits in der Begründung unter Punkt 7 enthalten.

Kenntnisnahme und Beachtung

Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II"
Abwägung öffentlicher und privater Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
15	DB Service Immobilien GmbH	

DB

A. a. → k. J.

Deutsche Bahn AG • Brandenburger Straße 3a • 04103 Leipzig

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien-Region Südost
Eigentumsmanagement
GS.R-SO-L(A)
Brandenburger Straße 3a
04103 Leipzig
www.deutschebahn.com

Stadt Köthen (Anhalt)
Stadtverwaltung
Frau Jirsch
Postfach 12 59
06352 Köthen (Anhalt)

EINGANG
13. OKT. 2017
Stadt Köthen (Anhalt)

Sabine Brenner
Tel.: 0341-968 8615
Fax: 0341-968 8591
sabine.brenner@deutschebahn.com
Zeichen: GS.R-SO-L(A) SB
TÖB-LPZ-17-12224

06.10.2017

Bebauungsplan Nr. 18 „Köthen West II"
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
(Ihr Datum: 25.08.17; Ihr Zeichen: Ji-BP 18-2)

Sehr geehrte Frau Jirsch,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Thema.

Unsere zu o. g. Thema abgegebenen Stellungnahmen vom 27.08.2014 und 02.09.2014 haben nach wie vor Gültigkeit.
Hinsichtlich des Bahnübergangs, BÜ km 4,0 an der Strecke Köthen – Aschersleben (6420) gehen wir davon aus, dass es durch die Planung (hier: geplante Bebauung des GE E1) keine Änderungen/Eingriffe in den BÜ (Räumbereich von mindestens 27 m) geben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i. V. Menge Gäbel
Teamleiterin Eigentumsmanagement

i. A. Brenner
Eigentumsmanagement

Die Stellungnahmen vom 27.08.2014 und 02.09.2014 beziehen sich auf Pflanzmaßnahmen entlang von Bahnflächen, diese Hinweise sind in der Begründung unter Punkt 6.4 enthalten und wurden bei der Planung beachtet.

Die geplante Bebauung des Gewerbegebietes GE E1 befindet sich hinter der 30 m-breiten öffentlichen Grünfläche (Maßnahmefläche M3) und damit eindeutig außerhalb des geforderten Räumbereichs von mindestens 27 m.
Das festgesetzte Baufeld für das GE E1 hat zur Grundstücksgrenze der Bahnanlagen eine Entfernung von 35 m bis 40 m.

Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II"
Abwägung öffentlicher und privater Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
16	Nahverkehrservice Sachsen-Anhalt GmbH	

NASA GmbH | Am Alten Theater 4 | 39104 Magdeburg

NAHVERKEHRSSERVICE SACHSEN-ANHALT GMBH

Stadtverwaltung Köthen (Anhalt)
Postfach 12 59
06352 Köthen (Anhalt)

EINGANG
Stadt Köthen (Anhalt)
02. Okt. 2017
Dez.: | Amt: | Abt.:
Weiterleitung / Datum:

Datum
29.09.2017
Ihre Nachricht vom
25.08.2017
Ihr Zeichen
Ji- BP 18-2
Telefon/Name
0391 53631 - 45
Herr Hegewald
Unser Zeichen
hc

Bebauungsplan Nr. 18 „Köthen West II"
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zum Planentwurf in der Fassung vom 10.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung am o. g. Verfahren danken wir Ihnen.

Die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH) plant, bestellt und finanziert im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Land.

Die Belange des SPNV sehen wird durch die vorgelegte Planung nicht negativ berührt.

Wir bitten um Mitteilung bei Ansiedlung eines größeren Arbeitsgebers, der entsprechend neue Arbeitsplätze generieren würde, um daraus Schlüsse für die langfristige Gestaltung des SPNV ziehen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

NASA GmbH

i. A. Tobias Jensch
- Abteilungsleiter Angebotsplanung und Tarif -

Nahverkehrsservice
Sachsen-Anhalt GmbH
(NASA GmbH)
Am Alten Theater 4
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 53631-0
Telefax: 0391 53631-99
E-Mail: info@nasa.de
ÖPNV: Hauptbahnhof
www.nasa.de

Geschäftsführer:
Rüdiger Malter

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Staatssekretär Dr. Sebastian Putz

Amtsgericht Stendal
HRB 106942
FA MD Ust.-Nr. 102/105/11380

Mein Takt
Bahn-Bus-Landesnetz
www.mein-takt.de

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.

Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II"
Abwägung öffentlicher und privater Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
20	MITNETZ Strom - Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	

MITNETZ STROM

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • 06076 Halle (Saale)

Stadt Köthen
Frau Jirsch
Wallstraße 1-5
06366 Köthen

EINGANG Stadt Köthen (Anhalt) 13. Sept. 2017

Servicecenter Naumburg

Ihre Zeichen	Ji-BP 18-2
Ihre Nachricht	vom 25.08.2017
Unsere Zeichen	13831/2017_VS-R-A-H Hze
Name	Branko Mayer
Telefon	siehe Stellungnahme
Telefax	03445-751202
E-Mail	TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de

Naumburg, 08.09.2017

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 "Köthen West II"
Stellungnahme/Leitungsauskunft

Sehr geehrte Frau Jirsch,

im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Energieversorgungsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM AG).

In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.

Bei Fragen zu diesen Unterlagen wenden Sie sich bitte an den nachfolgend genannten Ansprechpartner im zuständigen Servicecenter.

Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Aus heutiger Sicht plant die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH als Betreiber der enviaM-Anlagen keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen.

Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.

Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.

Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.

Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM AG so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen.

...

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Geschäftsanschrift:
Industriestraße 10
06184 Kabelsketal

Postanschrift:
06076 Halle (Saale)

T 0345 216-0
F 0345 216-2311
E info@mitnetz-strom.de
I www.mitnetz-strom.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dipl.-Kfm. Tim Hartmann

Geschäftsführung:
Ralf Hersig,
Dr. Adolf Schweer

Sitz der Gesellschaft:
Halle (Saale)

Registergericht:
Amtsgericht Stendal
HRB 215080

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG Chemnitz
BIC DEUTDE8CXXX
IBAN
DE29 8707 0000 0120 1664 00

USt-ID-Nr. DE814181768

Ein Unternehmen der envia M-Gruppe

20

Den beigefügten Bestandsunterlagen ist zu entnehmen, dass sich die Energieversorgungsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM AG) innerhalb der Straßenverkehrsflächen der Konrad-Adenauer-Allee und der Langenfelder Straße befinden und die angrenzenden Gewerbegrundstücke des Plangebietes versorgen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH als Betreiber der envia M-Anlagen keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung planen.

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II"
Abwägung öffentlicher und privater Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
20	MITNETZ Strom - Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	

MITNETZ
STROM

Je nach Leistungsbedarf bzw. bei zu erwartenden Netzrückwirkungen auf Grund der zu installierenden Maschinen (Pressen, Stanze etc.) ist eventuell von der Versorgung aus dem Mittelspannungsnetz der enviaM AG auszugehen. In diesem Fall wäre die Errichtung einer kundeneigenen Trafostation erforderlich. Grundlage bildet eine netztechnische Berechnung.

Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an:

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Steinkreuzweg 9
06618 Naumburg

Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der enviaM AG (Schachtschein) im zuständigen Servicecenter einzuholen:

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Servicecenter Köthen
Dessauer Straße 104b
06366 Köthen

Ansprechpartner: Frau Rose, Telefon: 03496 420-230

Hinweis:

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH bietet den kostenfreien Service zur allgemeinen Leitungsauskunft bzw. Erlangung einer Schachterlaubnis mittels Online-Zugriff über Internet an. Unter dem folgenden Link steht Ihnen, nach einmaliger Registrierung und (für gewerbliche Nutzer) Abschluss der „Nutzungsvereinbarung für die Planauskunft", ein schneller Zugriff auf den Leitungsbestand der enviaM AG zur Verfügung.

www.mitnetz-strom.de/Netzkunden-Center/Plan-Schachtscheinauskunft

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

i.A. Ui. Heinze i.V. Kg
Marion Heinze Branko Mayerl

Anlage
Bestandsunterlagen

Ein Unternehmen der
enviaM-Gruppe

- 2 -

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Kenntnisnahme

Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II"
Abwägung öffentlicher und privater Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
20	MITNETZ Strom - Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	Kenntnisnahme

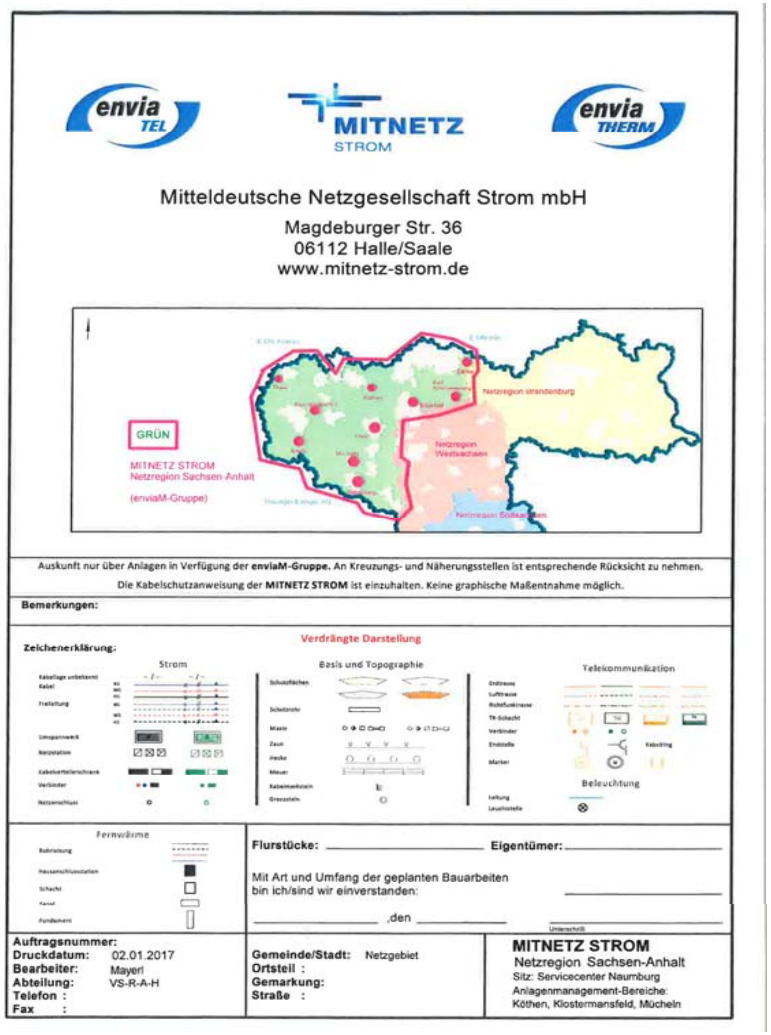

envia TEL — MITNETZ STROM — envia THERM

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Magdeburger Str. 36
06112 Halle/Saale
www.mitnetz-strom.de

GRÜN
MITNETZ STROM
Netzregion Sachsen-Anhalt
(enviaM-Gruppe)

Auskunft nur über Anlagen in Verfügung der **enviaM-Gruppe.** An Kreuzungs- und Näherungsstellen ist entsprechende Rücksicht zu nehmen.
Die Kabelschutzanweisung der **MITNETZ STROM** ist einzuhalten. Keine graphische Maßentnahme möglich.

Bemerkungen:

Zeichenerklärung: Verdrängte Darstellung

Strom — Basis und Topographie — Telekommunikation — Beleuchtung — Fernwärme

Flurstücke: _____ **Eigentümer:** _____

Mit Art und Umfang der geplanten Bauarbeiten bin ich/sind wir einverstanden:

_____ ,den _____ Unterschrift

Auftragsnummer:
Druckdatum: 02.01.2017
Bearbeiter: Mayerl
Abteilung: VS-R-A-H
Telefon :
Fax :

Gemeinde/Stadt: Netzgebiet
Ortsteil :
Gemarkung:
Straße :

MITNETZ STROM
Netzregion Sachsen-Anhalt
Sitz: Servicecenter Naumburg
Anlagenmanagement-Bereiche:
Köthen, Klostermansfeld, Mücheln

Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II"
Abwägung öffentlicher und privater Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
21	MIDEWA GmbH	

MIDEWA

9.10.
061

MIDEWA GmbH · Stiftstraße 7 · 06366 Köthen (Anhalt)

Stadtverwaltung Köthen (Anhalt)
PF 12 59
06352 Köthen (Anhalt)

EINGANG
09. Okt. 2017
Stadt Köthen (Anhalt)

Niederlassung Anhalt – Harzvorland
Stiftstraße 7
06366 Köthen (Anhalt)

Kerstin Bürger
MA Technik
Telefon: +49 3496 4110-68
E-Mail: *kerstin.buerger@midewa.de*

Köthen (Anhalt), 02.10.2017

Bebauungsplan Nr. 18 „Köthen West II"
hier: Beteiligung der Behörden uns sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf in der Fassung vom 10.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stimmen wir dem o.g. Entwurf des Bebauungsplanes im Rahmen unseres Äußerungsrechtes gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange zu.

Unsere Stellungnahme vom 24.07.2014 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Zu Punkt 6.7 Stadttechnische Erschließung Wasserversorgung **– Löschwasser –**

Unser Unternehmen stellt nach Können und Vermögen Trinkwasser zum Löschwasserzweck zur Verfügung und toleriert die Entnahme aus den technischen Hydranten, übernimmt jedoch keine Garantie, dass diese Menge kontinuierlich bereit gestellt werden kann. Haftungsansprüche sind somit ausgeschlossen.
Eine Abschätzung zur Eignung der Hydranten für die Feuerlöschvorhaltung erfolgt durch uns im Hinblick auf einen für die Versorgung notwendigen Mindestdruck von 1,5 bar, wenn dieser Druck bei Öffnung der Hydranten unterschritten wird, kann der Hydrant nur als bedingt nutzbar eingestuft werden. Des Weiteren beeinflussen das tageszeitlich bedingte unterschiedliche Abnahmeverhalten der Kunden, Rohrbruch, Stromunterbrechungen, Behälterniveau usw. die Leistungsfähigkeit des Trinkwassernetzes maßgebend.

Nach Darlegung der Sachverhalte bitten wir um Änderung bzw. Ergänzung des Punktes 6.7 – Löschwasser – (Seite 20).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. C. Wels
Niederlassungsleiterin

i.A. M. Hagen
Technische Leiterin

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Entwurf des BP 18 zugestimmt wird.

Mit Stellungnahme vom 24.07. 2014 wurden Lagepläne zu Trinkwasserleitungen und Straßenbeleuchtung übersendet.
Den Lageplanausschnitten war zu entnehmen, dass sich der Leitungsbestand für Trinkwasser ebenso wie die Straßenbeleuchtung im Bereich der Straßenverkehrsfläche der Konrad-Adenauer-Allee und der Langenfelder Straße (außerhalb des Geltungsbereiches) befinden und die Gewerbegrundstücke des Plangebietes versorgen, wie im Punkt 6.7 der Begründung beschrieben.

Der Punkt 6.7 zum Löschwasser wird in der Begründung entsprechend geändert und ergänzt.

Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II"
Abwägung öffentlicher und privater Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
23	Bundesnetzagentur	

Jirsch, Kerstin

Von: Thomas.Hintze@BNetzA.de
Gesendet: Donnerstag, 31. August 2017 06:58
An: Jirsch, Kerstin
Betreff: Nr. 20136, Bebauungsplan Nr.: 18 "Köthen West II" der Stadt Köthen

Ihr Schreiben vom 25.08.2017

Az.: Ji- BP 18-2

Sehr geehrte Frau Jirsch,

vielen Dank für Ihre Information über den o.g. Betreff. Im Zusammenhang mit einer evtl. Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Dies trifft auch auf Planungen zu, die noch keine Aussagen zur Bauhöhe treffen bzw. bei denen sich die vorhandene Bauhöhe nicht ändert. Die o.g. Planungen sehen keine Bauhöhen von über 20 m vor. Störungen des Richtfunks sind somit durch die vorgesehenen Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Da die Belange des Richtfunks durch die o.g. Planungen nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Ich bitte Sie, bei zukünftigen Planverfahren von einer Beteiligung der Bundesnetzagentur im Kontext des Richtfunks Abstand zu nehmen, wenn die Bauhöhen 20 m nicht überschreiten. Wird dies nicht berücksichtigt, erfolgt zu entsprechenden Anfragen in der Regel keine Stellungnahme. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen, da diese evtl. die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können.

Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung:

www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der u.a. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Hintze
(226-1k)
Referat 226 - Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk;

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen;

Fehrbelliner Platz 3;
10707 Berlin;
Telefon: 030-22480-437;
Telefax: 030-22480-379;
E-Mail: Thomas.Hintze@BNetzA.de<mailto:Thomas.Hintze@BNetzA.de>

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Richtfunks durch die Planung nicht berührt werden.
Die festgesetzte max. Gebäudehöhe beträgt 8 m und liegt damit deutlich unter der Höhe von 20 m, wodurch Richtfunktrassen beeinflusst werden können.

Kenntnisnahme

Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II"
Abwägung öffentlicher und privater Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
26	GDMcom mbH	

Im Auftrag der ontras Gastransport GmbH

Im Auftrag der VNG Gasspeicher

GDMcom

GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Stadtverwaltung Köthen (Anhalt)
Abt. Stadtentwicklung
Postfach 12 59
06352 Köthen (Anhalt)

EINGANG
29. Sep. 2017
Stadt Köthen (Anhalt)

Ansprechpartnerin:
Ute Hiller

Tel.: (0341) 3504-461
Fax: (0341) 3504-100
leitungsauskunft@gdmcom.de

Ihr Zeichen: Ji- BP 18-2
25.08.2017
Unser Zeichen: GEN / Hi
16567/17/00

26.09.2017

J. c. → kj.

Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte **VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig**, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die **ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH)** und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die **VNG Gasspeicher GmbH** übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.

Bebauungsplan Nr. 18 "Köthen West II" der Stadt Köthen (Anhalt)
(Planentwurf in der Fassung vom 10.08.2017)
Unsere Registriernummer: **16567/17/00**

O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

GDMcom ist vorliegend als von der **ONTRAS Gastransport GmbH**, Leipzig („ONTRAS") und der **VNG Gasspeicher GmbH**, Leipzig („VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit.
Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Sven Porsch
Teamleiter
Auskunft/Genehmigung

Ute Hiller
Sachbearbeiterin
Auskunft/Genehmigung

Es wird zur Kenntnis genommen, das sich keine Leitungen der GDMcom im Plangebiet befinden.

Es wird zur Kenntnis genommen, das keine Einwände zur Planung bestehen.

Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II"
Abwägung öffentlicher und privater Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
38	Abwasserverband Köthen	

Abwasserverband Köthen

Abwasserverband Köthen – Maxdorfer Straße 19 b, 06366 Köthen

Stadt Köthen (Anhalt)
061 Stadtentwicklung
Marktstraße 1-3

06366 Köthen (Anhalt)

EINGANG
20. Sep. 2017
Stadt Köthen (Anhalt)

Postanschrift: Postfach 1202, 06352 Köthen
Telefon: (03496) 4008-0
Telefax: (03496) 4008-411
e-Mail: info@avkoethen.de
Ansprechpartner: Herr Hädicke
Durchwahl: - 14

Datum: 18.09.2017

Betreff: **Bebauungsplan Nr. 18 „Köthen West II“**
Hier: **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) zum Planentwurf in der Fassung vom 10.08.2017**
Bezug: Ihr Schreiben vom 25.08.2017 (Ji- BP 18-2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Köthen (Anhalt) bestehen unsererseits keine Einwände.
Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 18 erwähnt (S. 21), ist eine getrennte Schmutz- und Niederschlagswasserableitung im Plangebiet vorhanden und es gibt beim Abwasserverband derzeit keine weiteren Planungen oder sonstigen Maßnahmen in dem Gebiet.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Winkler
Verbandsgeschäftsführer

Es wird zur Kenntnis genommen, das keine Einwände zur Planung bestehen.

Diese Hinweise sind unter Punkt 6.7 in der Begründung enthalten.